



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades des Marktes Hirschaid (Gebührensatzung Erlebnisbad)

vom 01.02.2015,
geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.06.2018, veröffentlicht am 23.06.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Hirschaid folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades des Marktes Hirschaid (Gebührensatzung Erlebnisbad)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Erlebnisbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Erlebnisbades.

§ 2 Gebührenentrichtung, Bedienung des Kassenautomaten

Zur Entrichtung der Gebühren nach § 3 Nrn. 1 bis 6 und 8 c dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Erlebnisbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Eintrittsgebühren (täglich außer am Donnerstag):

	<i>bei einer Aufenthaltszeit bis zu</i>		
	1 Stunde	2 Stunden	6 Stunden
Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)	3,00 €	4,50 €	6,00 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	2,00 €	2,50 €	3,00 €
Behinderte mit Behindertenausweis (ab 50 % GdB) sowie deren genehmigte Begleitperson bei Eintrag des Merkzeichens „B“	2,00 €	2,50 €	3,00 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

Geburtsstagskinder mit gültigem Ausweis haben am Tag ihres Geburtstages freien Eintritt.

2. Eintrittsgebühren „Happy Day“ (gültig am Donnerstag):

	<i>bei einer Aufenthaltszeit bis zu</i>		
	1 Stunde	2 Stunden	6 Stunden
Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)	2,50 €	4,00 €	6,00 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	1,50 €	2,00 €	3,00 €
Behinderte mit Behindertenausweis (ab 50 % GdB) sowie deren genehmigte Begleitperson bei Eintrag des Merkzeichens „B“	1,50 €	2,00 €	3,00 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

Geburtstagskinder mit gültigem Ausweis haben am Tag ihres Geburtstages freien Eintritt.

3. Eintrittsgebühren „Happy Price“ (vergünstigte Zeitzonen; Montag - Freitag):

	<i>Aufenthaltszeit bis zu</i>	
	1 Stunde	2 Stunden
Senioren ab 60 Jahre Montag – Freitag: Einlass von 12:00 – 13:00 Uhr	2,00 €	3,00 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Montag – Freitag: Einlass von 14:00 – 15:00 Uhr	1,50 €	2,00 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

Geburtstagskinder mit gültigem Ausweis haben am Tag ihres Geburtstages freien Eintritt.

4. Eintrittsgebühren „Kurse“ (gültig für die Dauer eines Kurses):

Erwachsene und Kinder 20,00 €

5. Wertkarten und Gutscheine:

Wertkarten	<u>Abgabepreis</u>	<u>Wert</u>
	25,00 €	27,50 €
	50,00 €	57,50 €
	75,00 €	90,00 €
	100,00 €	125,00 €
	150,00 €	200,00 €

Gutscheine Abgabepreis und Wert

10,00 €
15,00 €
20,00 €
25,00 €

6. Nachzahlungsgebühr im Erlebnisbad:

Erwachsene für jede weitere halbe Stunde	1,00 €
Kinder/Jugendliche und Behinderte für jede halbe Stunde	0,50 €

Bei Sonderveranstaltungen (z. B. verlängerte Öffnungszeit am Freitag) kann auf die Erhebung der Nachzahlungsgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden („Eventbonus“).

7. Benutzungsgebühren für Vereine, Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Ausbildungseinrichtungen:

Diese Gebühren unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

8. Übrige Gebühren:

a) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung je nach Aufwand, mindestens jedoch	10,00 €
b) Schlüsselgebühr (Wertersatz für einen Garderobenschlüssel)	10,00 €
c) Pfandgebühr für eine Wertkarte oder Gutschein	3,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Bei den Gebühren nach § 3 Nrn. 1 bis 6 und 8 c dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der zum Durchschreiten der Eingangssperre des Erlebnisbades vorher erforderlichen Bedienung des Kassensautomaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
2. Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nrn. 7, 8 a und 8 b dieser Satzung entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner und wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
3. Verbrauchte Wertkarten werden am Kassensautomaten zurückgenommen und das Pfand ausbezahlt. Für verlorene Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft oder mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2007 einschließlich aller Folgeänderungen außer Kraft. ² 3 § Ziffer 1, 2 und 3 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschaid, 08.06.2018
MARKT HIRSCHAID
gez.

Klaus Homann
Erster Bürgermeister